

SATZUNG

TuS Neuhofen

Turn - und Sängervereinigung Neuhofen e. V.

§ 1	Name, Sitz und Zweck des Vereins	1
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft	1
§ 3	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 4	Beiträge	2
§ 5	Stimmrecht und Wählbarkeit	2
§ 6	Maßregelungen	3
§ 7	Rechtsmittel	3
§ 8	Vereinsorgane	3
§ 9	Mitgliederversammlung	4
§ 10	Mitarbeiterkreis	5
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Ausschüsse	7
§ 13	Abteilungen, Abteilungsversammlungen, Abteilungsleiter	7
§ 14	Interessenvertreter der Abteilungen	8
§ 15	Protokollierung der Beschlüsse	8
§ 16	Wahlen	8
§ 17	Ehrenmitglieder	8
§ 18	Kassenprüfung	9
§ 19	Ordnungen	9
§ 20	Statutenänderungen	9
§ 21	Auflösung des Vereins	10

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Im Einvernehmen mit den Mitgliedern des ehemaligen Gesangvereins Neuhofen 1867 und des ehemaligen Turnvereins Neuhofen 1878 schlossen sich beide Vereine am 22.März 1952 zur „ Turn- und Sängervereinigung Neuhofen e.V.“ zusammen.
Der Verein hat seinen Sitz in Neuhofen.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO).
Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe, sowie der Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssports.
Der Verein hat ferner den Zweck, den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich im Singen und Musizieren zu üben, sowie die Pflege des Gesanges zu fördern.
Zweck des Vereins ist ferner die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fasnacht und des Faschings. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung karnevalistisch-kultureller Veranstaltungen sowie der Teilnahme an Karnevalsumzügen.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Organe des Vereins(gem. § 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus/können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung und der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
Der Austritt ist jährlich zum 30. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Vertreter in Jugendabteilungen können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6

Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Angemessene Geldstrafe, die durch ein ordentliches Gericht einklagbar ist.
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründungen und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2,2) gegen den Ausschluss (§ 3,3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

Organe der Vereine sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt;
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies beim Vorsitzenden unter Angabe des Grundes beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung.
Im Amtsblatt der Gemeinde Neuhofen in der Verbandsgemeinde Rheinauen.
Zwischen dem Tag der Einberufung bzw. der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
Dies muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen gem.§16, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen und wesentliche Vermögensänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10

Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - b) die Mitglieder der Ausschüsse
 - c) die Übungsleiter
 - d) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - e) die Schiedsrichter und Kampfrichter
 - f) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports und der Kultur auf Gemeinde-
Kreis- Bezirks- und Landesebene
 - g) Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätige Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden.
Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführenden Vorstand:
bestehend aus
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
den Schatzmeistern
 - b) als Gesamtvorstand:
bestehend aus
dem geschäftsführenden Vorstand
dem Pressewart
den Abteilungen (§ 13)
den Ressortleitern der einzelnen Ausschüsse (§ 12)
und den Interessenvertretern der Abteilungen (§ 14)
2. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis zum Verein werden der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert ein Drittel seiner Mitglieder es beantragt.
Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
7. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12

Ausschüsse

1. Auf Beschluss der Mehrheit des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf einzelne Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Ressortleitern und arbeiten nach den Vorschriften der Geschäftsordnung (§ 19) entsprechend den Anweisungen des Gesamtvorstandes.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den jeweiligen Ressortleiter einberufen.

§ 13

Abteilungen, Abteilungsversammlungen, Abteilungsleiter

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, seinen Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geführt.
3. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilungsleiter laden mindestens einmal im Jahr zu einer Abteilungsversammlung ein. Die Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgt rechtzeitig durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neuhofen in der Verbandsgemeinde Rheinauen oder eine entsprechende Mitteilung an alle aktiven Mitglieder der jeweiligen Abteilung.
6. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder seiner Abteilung vorliegt.
7. Der Abteilungsleiter führt den Vorsitz bei allen Abteilungsversammlungen und leitet die Wahl der jeweiligen Interessenvertreter der Abteilung nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 14

Interessenvertreter der Abteilungen

1. Den Interessenvertretern der Abteilungen obliegt die Wahrung der Interessen der aktiven Mitglieder einer Abteilung gegenüber den Vereinsorganen. Sie übernehmen die Aufgaben der Mitbestimmung und der Mitverantwortung im Rahmen der Gesamtverantwortung des Vereins.
2. Die Wahl der Interessenvertreter der Abteilungen erfolgt jährlich in geheimer Abstimmung unter der Leitung des jeweiligen Abteilungsleiters unter Berücksichtigung des § 5 und § 13 Absatz 7 dieser Satzung.
3. Betreuer und Übungsleiter zählen ebenfalls zu den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilungen.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der jeweiligen Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll abzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Abteilungsleiter, der Pressewart und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden. Entsprechendes gilt für die Verleihung von Ehrentiteln, z. B. Ehrenvorsitzender, Ehrenpräsident etc...

§ 18

Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters oder des Kassierers.

§ 19

Ordnungen

Soweit erforderlich gibt sich der Verein zur Durchführung der Satzung eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§ 20

Statutenänderungen

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen zuerst dem Hauptausschuss des Vereins unterbreitet und von diesem einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Hierzu ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bei der Abstimmung erforderlich.

§ 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Eindrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Neuhofen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes sowie der Kultur verwendet werden darf.
5. Bei Neugründung bzw. Wiedererstehen eines Vereins mit den gleichen Zielen und dem gleichen Zweck muss das vorhandene Vermögen diesem Verein übergeben werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der neu gegründete bzw. wiedererstehende Verein eine steuerbegünstigte Körperschaft i.S. von §§ 51 ff AO ist und dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes sowie der Kultur verwendet wird.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Neuhofen, den 5. September 2016